

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

39. Jahrgang

2. Oktober 2007

Nummer 37

Inhalt	Seite
Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Köln über die „Landschaftsschutzgebiete in der Bundesstadt Bonn“	357
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum - Gerhard-von-Are-Straße	357

## **Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Köln über die „Landschaftsschutzgebiete in der Bundesstadt Bonn“**

Die Bezirksregierung Köln hat am 29.01.2007 die Ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in der Bundesstadt Bonn“ erlassen.

Die Verordnung wurde im Amtsblatt Nr. 5 für den Regierungsbezirk Köln vom 05.02.2007 veröffentlicht und ist am 13.02.2007 in Kraft getreten.

## **Widmung einer Verkehrsfläche**

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028ff) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

## **„Gerhard-von-Are-Straße“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum**

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem auf der Anlage 1 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Bonn, Flur 18, Nr. 1613, das bereits für den Fußgängerverkehr sowie den werktäglichen Lieferverkehr von 6 – 12 Uhr gewidmet ist, zusätzlich auf den Radfahrverkehr. Weiterhin ist es Taxen erlaubt, während der Lieferzeiten die Fußgängerzone zu befahren, um Fahrgäste ein- bzw. aussteigen zu lassen. Außerhalb der Lieferzeiten dürfen die Fußgängerbereiche durch Taxen nur befahren werden, wenn Personen mit Krankentransportschein oder im Einzelfall außergewöhnlich gehbehinderte oder blinde Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind, befördert werden. Die Zufahrt der Stellplatzinhaber zu den privaten Stellplatzanlagen an der Gerhard-von-Are-Straße ist weiterhin gestattet.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Liegenschaftsamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzulegen.

In elektronischer Form eingelegte Widersprüche ersetzen nur das Schriftformerfordernis, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind weitere Rahmenbedingungen zu beachten, die unter [www.bonn.de](http://www.bonn.de) einzusehen sind.

Bonn, den 25.09.2007

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher  
Abteilungsleiter

